

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

14^{tes} Stück vom Jahre 1839.

N^o 58.) Verordnung
 an das Appellationsgericht zu Budiffin,
 die bei Besetzung von Gerichtsstellen auszuschließenden Verwandten betreffend;
 vom 20sten Juni 1839.

Das Ministerium der Justiz hat ersehen, was von dem Appellationsgerichte zu Budiffin in dem Vortrage vom 13ten März dieses Jahres wegen des, bei einigen Patrimonialgerichtsbehörden seines Bezirks zwischen dem Verwalter und Inhaber der Gerichte statt findenden, verwandtschaftlichen Verhältnisses, angezeigt und zur Entschließung gestellt worden ist.

Wenn nun bei der Ausübung der Gerichtsbarkeit, in Beziehung auf die dazu anzustellenden Personen, gleiche Grundsätze, wie bei der Ausübung der Advocatur vor den Gerichten rücksichtlich der Sachwalter, nach den Vorschriften des Obergerichtspatents vom 27sten August 1798, § 11 und des Mandats vom 29sten December 1826 (Oberl. Collectionswerk, Th. V, S. 4 und Gesetzsammlung v. J. 1827, S. 9) zur Anwendung zu bringen sind, mithin Rücksicht darüber zu fähren ist, daß auch die Mitglieder eines Gerichts unter sich mit Einschluß des Protokollanten, sowie die Verwalter der Patrimonialgerichte zu dem Gerichtsinhaber in keinem Grade der Verwandtschaft stehen, der den obigen Bestimmungen zufolge zwischen den Advocaten und Gerichtspersonen nicht vorhanden sein darf, wenn den erstern die advocatorische Praxis vor dem Gerichte gestattet sein soll; so wird solches dem Appellationsgerichte auf seinen erstatteten Vortrag zur Nachsichtung in weiterhin vorkommenden Fällen zu erkennen gegeben, auch ist dafür zu sorgen, daß bereits getroffene Einrichtungen, welche damit nicht übereinstimmen, wieder abgestellt werden.

Dresden, den 20sten Juni 1839.

Ministerium der Justiz.
 von Koerneritz.